

Konzessionsabgabe

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 9. Januar 1992 in der Änderungsfassung vom 01. November 2006.

Lieferung an Tarifkunden in Gemeinden bis 25.000 Einwohnern 1,32 Ct/kWh,
im Schwachlasttarif 0,61 Ct/kWh.

Auf Lieferungen an Sondervertragskunden wird im Versorgungsgebiet der Gemeindewerke Georgensgmünd keine Konzessionsabgabe erhoben.

Unter bestimmten Bedingungen fällt nach Konzessionsabgabenverordnung § 2 Abs. 4 für Lieferungen an Sondervertragskunden keine Konzessionsabgabe an, wenn der Durchschnittspreis im Kalenderjahr je Kilowattstunde unter dem Durchschnittserlös je Kilowattstunde aus der Lieferung von Strom an alle Sondervertragskunden liegt. Maßgeblich ist der in der amtlichen Statistik des Bundes jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichte Wert ohne Umsatzsteuer. Versorgungsunternehmen und Gemeinde können höhere Grenzpreise vereinbaren. Der Grenzpreisvergleich wird für die Liefermenge eines jeden Lieferanten an der jeweiligen Betriebsstätte oder Abnahmestelle unter Einschluss des Netznutzungsentgelts durchgeführt.